

Satzung
zur 6. Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen
vom 14. Dezember 2018

(gültig ab 01.01.2025)

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils geltenden Fassung

§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW),

§§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen,

und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG),

hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung zur 6. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 14. Dezember 2018 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Schmutzwassergebühren wird wie folgt geändert:

(7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,57 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 2,49 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je Kubikmeter Schmutzwasser 3,37 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Schmutzwasser je m³ Schmutzwasser 2,30 Euro.

Artikel II

§ 4 Niederschlagswassergebühr wird wie folgt geändert:

(8) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,80 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den

Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 0,75 Euro. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² angeschlossener Grundstücksfläche 0,55 Euro. Für Gebührenpflichtige, die bis zum 31.12.2018 für den Anschluss ihres Grundstücks an den öffentlichen Kanal einen Kanalanschlussbeitrag entrichtet haben und nach § 7 KAG vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr für Niederschlagswasser je m² anrechenbarer Grundstücksfläche 0,51 Euro.

Artikel III

§ 5 Gebühr für Klärschlambeseitigung aus Kleinkläranlagen wird wie folgt geändert:

(3) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	50,89 Euro
2. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt	84,71 Euro
3. je erfolglose Abfuhr	79,31 Euro.

Absatz 4 entfällt

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Regelungen außer Kraft.